

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 224.

Montag den 30. September

1850.

3. 1835. (3)

Nr. 11467.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem, vom verstorbenen Domdechanten Urban Terin gegründeten Pensionsfonde für arme Schullehrers- Witwen und Waisen sind drei Plätze à 25 fl. C. M. ertichtet worden, und werden nun zu besetzen seyn.

Auf den Genuß dieser von der Verleihung der k. k. Landes-schulbehörde in Krain abhängenden Stiftungsplätze haben nur arme und wohlgefitete Trivialschullehrers- Witwen oder Waisen, deren Gatten und resp. Väter als Schullehrer in Krain gedient haben, Anspruch, und der Genuß derselben wird bei Witwen auf die Dauer des Witwenstandes, bei Waisen aber bis zur Erreichung des Normalalters verliehen.

Competenten um diese Stiftungsplätze haben demnach ihre, an die k. k. Landes-schulbehörde in Krain zu stylisirenden Gesuche im Wege des betreffenden Pfarramtes, oder auch unmittelbar hierorts bis Ende October 1850 zu überreichen und sich darin über Alter, Moralität, Armuth, den Witwen- oder Waisenstand und über die vom verstorbenen Manne, respective Vater, im Lehrfache geleisteten Dienste gehörig auszuweisen.

K. K. Statthalterei im Kronlande Krain zu Laibach am 18. September 1850.

3. 1869. (3)

Nr. 8006.

K u n d m a c h u n g

über die zweite und letzte Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann im ganzen neuen Gerichtsbezirke Umgebung Laibachs, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 19. September 1850, 3. 7011, zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Prov. Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der l. f. Steuer, a) von der Fierzeugung in der Prov. Hauptstadt Laibach, b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Prov. Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Prov. Hauptstadt Laibach, dann der Bezug der allgemeinen Verz. Steuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen neugebildeten Gerichts- und Steuerbezirke Umgebung Laibachs, d. i. im frühern polit. Bezirke Umgebung Laibachs, in den Catastral-Gemeinden Lanische, St. Marein, Kleingupf, Sela, Streindorf, Pöndorf, Altendorf und Großlupp des bestandenen politischen Bezirkes Weixelberg; in den Catastralgemeinden St. Martin, Deberpirnitsch, Swile, Tazen und Unterpirnitsch des bestandenen politischen Bezirkes Flödnig, und in der Catastral-Gemeinde Vinu des bestandenen polit. Bezirkes Auersperg, und endlich des Bezuges der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach auf die Dauer des Berv. Jahres 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, nur noch eine zweite und letzte öffentliche Verhandlung am 10. (zehnten) October, 1850 früh um 10 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach am Schulplaz Haus-Nr. 297, unter denselben Bestimmungen abgehalten werden wird, welche in der hierämtlichen ersten Kundmachung vom 27. August 1850, 3. 7041|VI, ausführlich angegeben worden sind, und aus den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 3., 4. u. 5. Sep-

tember 1850, Nr. 201, 202 und 203 gelesen werden können. —

Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar:

a) Für den Bezug der Verz. Steuer und der Gemeindezuschläge in der Stadt Laibach der Betrag von jährlichen 121900 fl. 36 kr. M. M., sage: Einmalhundert ein und zwanzig Tausend, neun Hundert Gulden 36 kr., wovon auf den Gemeindezuschlag 48000 fl. M. M. entfallen.

b) Für den Bezug der allg. Verzehr. Steuer im Gerichtsbezirke Umgebung Laibachs der Betrag jährlicher 24173 fl. 21 kr., sage: Bier und zwanzig Tausend, ein Hundert siebenzig drei Gulden 21 kr. M. M., und

c) für die sämtlichen Mäthe der Betrag jährlicher 16400 fl. M. M., sage: sechzehn Tausend vier Hundert Gulden. —

Die schriftlichen gestämpelten und mit dem vorgeschriebenen Vadium belegten Offerte müssen bis 9. October 1850 Mittags versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstehers zu Laibach übergeben werden.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach am 25. September 1850.

3. 1823. (3)

Nr. 7914|VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird kund gemacht, daß eine zweite Pachtversteigerung zur Sicherstellung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch, auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung, in den neu creirten Gerichtsbezirken Krainburg, Radmannsdorf und Kronau Statt finden wird.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar:

a) Für den Bezirk Krainburg, welcher um die vom aufgelösten politischen Bezirke Flödnig zugefallenen Catastralgemeinden Flödnig, Grasche, Mosche, Seebach und Treboje größer geworden ist, der Betrag von 11.715 fl. 6 kr., sage: Elf Tausend sieben Hundert fünfzehn Gulden 6 kr. M. M., wovon auf Wein und

Most 9423 fl. 6 kr.
und auf Fleisch 2292 „ — „
entfallen;

b) für den Bezirk Radmannsdorf der Betrag von 8021 fl. 20 kr., sage: Acht Tausend zwanzig und Ein Gulden zwanzig Kreuzer M. M., wovon auf Wein und Most 6530 fl. 8 kr.
und auf Fleisch 1491 „ 12 „
entfallen, und

c) für den Bezirk Kronau der Betrag von 3300 fl., sage: Drei Tausend drei Hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 2600 fl.
und auf Fleisch 700 „
entfallen.

Die Verhandlungen finden bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Krainburg am 7. October, für Radmannsdorf am 8. und für Kronau am 9. October 1850, Vormittags um 10 Uhr.

Die schriftlichen, mit dem 10 % Vadium belegten Offerte sind jeden Tag vor der bezüglichen Pachtverhandlung bis 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach einzubringen.

Im Uebrigen wird sich auf die dießfällige Kundmachung in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 212, 213 et 214, vom 16., 17. und 18. September 1850 berufen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 22. September 1850.

3. 1857. (2)

Nr. 1473.

Versteigerungs-Kundmachung.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat zum Zwecke der Schiffahrts-Verbesserung auf dem Draufusse in Kärnten vor allem Andern die Räumung seines Bettes von den der Schiffahrt gefährlichsten Felsenvorsprüngen längs den, zusammen 2000 Klafter langen Rinnfalsstrecken bei Wunderstätten und Eipigbach angeordnet, und hierzu gemäß der hohen General-Baudirections-Eröffnungen ddo. 27. Juli und 27. August d. J., Nr. 6857 et 9035, die Summe von 30,498 fl. 23 1/2 kr. Convent. Münze bewilliget.

Die genannte Arbeit, deren Bewerkstellung dem Mindestfordernden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen wird, besteht zunächst in Sprengung einer Felsenmasse von 1600 Cubik-Klafter, und zwar nach jenen Richtungen, und an jenen Stellen, welche theils durch eigene Situations- und Profil-Pläne vorgezeichnet sind, theils während der Arbeit von der Bauinspektion werden näher bestimmt werden.

Die dießfällige Versteigerung, welche zur Erhaltung ihrer Genehmigung einen 10 percentigen Cautions-Erlag, oder eine solche rechtskräftige Bürgschafts-Leistung bedingt, findet am 19. k. M. October, Vormittags 9 Uhr, bei der gefertigten Landes-Baudirection Statt, in deren Amtskanzlei auch durch 8 Tage vor der Versteigerung die obermähnten Pläne, dann die nähere Arbeitsbeschreibung und die Versteigerungsbedingungen zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Bis zum Beginne dieser mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche also noch vor dem 19. k. M. bei der unterzeichneten Direction portofrei, gehörig versiegelt, und mit der Aufschrift: „Anbot für die Felsensprengungen im Flußbeete der Drau bei Wunderstätten und Eipigbach in Unterkärnten“ eingebracht seyn müssen.

Das Offert selbst muß auf einem 15 kr. Stämpelbogen geschrieben seyn, den Tauf- und Schreibnamen, den Charakter und den Wohnort des Anbotstellers deutlich ausdrücken, und die gesetzliche Nachweisung der oben geforderten Cautions- oder Bürgschaftsleistung enthalten.

Es muß ferner in ihm bestimmt ausgesprochen seyn, um welchen Betrag (in Worten geschrieben) die Arbeit übernommen werden will, und daß der Anbotsteller die bezüglichen Bauvorschriften nicht nur genau kenne, sondern sich auch verpflichte, hiernach die Arbeit auszuführen.

Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder solche, welche eine Abweichung von den gegebenen Vorschriften bezwecken, bleiben unberücksichtigt.

Nach abgehaltener mündlicher Versteigerung wird zur Eröffnung der schriftlichen Offerte, und zu deren Protocollirung in der Reihenfolge ihrer Einlangung geschritten werden.

Bei gleichen Anboten haben zuerst die mündlichen, und dann jene schriftlichen der früheren Einreichung den Vorzug.

Mit dem Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Schlüßlich wird zur Aufmunterung der gegenständlichen Uebernahme noch bemerkt, daß die betreffende Zahlungsleistung ratenweise nach Maßgabe des Vorschreitens der Arbeit erfolgen wird, daß ferner die höhere Genehmigung weiterer Felsensprengungen längs der benachbarten Flußstrecken mit vieler Zuversicht zu hoffen steht, und daß somit in dieser Anheftung die einmal angeschafften Gerüst-Materialien, Werkzeuge und Requisiten auch fernerhin lohnend werden verwendet werden können.

K. k. Landes-Baudirection von Kärnten. — Klagenfurt am 22. September 1850.

3. 1872. (2)

Nr. 5388.

Concurs - Kundmachung.

Bei dem k. k. Stämpelamt in Laibach ist die Stelle eines Resipienten mit dem Gehalte jährl. sechshundert Gulden in Erledigung gekommen, und es wird zur definitiven Besetzung derselben der Concurs bis zum 20. October 1850 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche mit der Nachweisung über ihre erworbenen Kenntnisse, insbesondere des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850, über eine tadellose Moralität, und ihre bisherige Dienstleistung, ferner über den Umstand, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gedachten Stämpelamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 19. September 1850.

3. 1871. (2)

Nr. 7160/471 III.

Licitations - Kundmachung.

Für Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen im Cameral-Bezirk Görz.

Von der k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausbezogen wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungs-Jahr 1851 mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Die Verhandlung wird auf den Anfang der einzelnen Pachtbezirke nach der mit a. h. Entschliebung vom 1. October 1849 und 24. Jänner 1850 genehmigten politischen und Gerichtseintheilung gepflogen, und die nach dieser neuesten Landeseintheilung gebildeten Gerichts- und Grundsteuerbezirke bilden die Verzehrungssteuer-Pachtbezirke. Die von der Statthalterei in Triest dießfalls herausgegebene Darstellung über den Umfang eines jeden Gerichts- und Grundsteuerbezirkes nach Steuergemeinden kann bei der Bezirks-Verwaltung, so wie auch bei den k. k. Bezirks-Hauptmannschaften eingesehen werden, und es wird zur Berichtigung dieser Darstellung nur noch bemerkt, daß nach der Kundmachung des k. k. Statthalters zu Triest ddo. 9. Juli 1850, Z. 2769, die Steuergemeinde Doberdo dem Gerichts- und Steuerbezirk Monfalcone zugewiesen wurde, und daß die Steuergemeinden Karfreidt, Bergogna mit Lom, Sedula, Creda, Tidersca, Luico und Drefonza dem Steuer- und Gerichtsbezirk Dollmein einverleibt sind.

Aus dem beifindigen Ausweise sind auch die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen

sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machthabers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindezuschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- u. rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausbezogen, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindezuschläge, wo solche bewilligt sind, werden mit Ausnahme jener der Stadt Görz, vereint mit der Verzehrungssteuer ausbezogen, und gesonderte Anbote für die Gemeindezuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen.

Nach geschetzener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, in so fern sie bei derselben Tagssatzung ausbezogen werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im § 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagssatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungs-

steuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausschließung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage in Barem oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sey.

Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Dfferte vorgelegt werden.

b) Die schriftlichen Dfferte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Dfferte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Dfferte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder ohne Vorbehalt derselben gestellt werden.

e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Dffert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Dfferte angegeben seyn sollte.

f) Die schriftlichen Dfferte, welche dem Einlagen-Stämpel unterliegen, und für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Dffertes den betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Dfferte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist überreicht werden, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Dffertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Dffert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Dffert nur auf Einen, oder mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Dffertes ist aus der Anlage :||: zu ersehen.

9. Die schriftlichen Dfferte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem

alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretalanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Be-

kanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Caution-Depositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, litt. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerrars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke um-

faßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirksobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k.üstent. dalmatinischen Cameral-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirks-Obrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Insbepders sind die Bestimmungen, welche für den Fall eintretender Tarifs- oder Geseh-Aenderungen Platz zu greifen haben, in der Kundmachung des Herren Statthalters, ddo. Triest 13. Juli 1850, 3. 3174/933, enthalten.

12. Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünctlich um die 9te Stunde Vormittags.

A u s w e i s

über die zu verpachtenden Steuerbezirke.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes, nach der mit a. h. Entschlie-ßung vom 1. October 1849 und 24. Jänner 1850 genehmigten polit. Eintheilung.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunct, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung.
				für die Verzehrungs-Steuer		für den Gemeindefuzschlag		Zusammen					
				fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.				
1	Stadt Görz	Wein	—	32545	—	—	—	32545	—	} zu Görz bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.	7. Oct. 1850	bis 6. Oct. 1850, 6 Uhr Abends.	ad 1. Die der Stadtgemeinde Görz bewilligten Zuschläge zur Verzehrungs-Steuer vom Wein und Fleisch werden von dem Gemeindevorstand abgesondert verpachtet.
2	Umgebung Görz	Fleisch	—	5369	—	—	—	5369	—				
3	Canale	Wein	—	20361	—	—	—	20361	—				
4	Tollmein und Kirchheim	Fleisch	—	2355	—	—	—	2355	—				
5	Flitsch	Wein	—	4174	18	—	—	4174	48				
6	Gradisca	Fleisch	—	734	12	—	—	734	12				
7	Cormons	Wein	—	8904	30	—	—	8904	30				
8	Monfalcone	Fleisch	—	2295	30	—	—	2295	30				
9	Cervignano	Wein	—	2600	—	—	—	2600	—				
10	Duino	Fleisch	—	400	—	—	—	400	—				
		Wein	—	10800	—	—	—	10800	—				
		Fleisch	—	1200	—	—	—	1200	—				
		Wein	—	9200	—	—	—	9200	—				
		Fleisch	—	800	—	—	—	800	—				
		Wein	—	8600	—	585	16	9185	16				
		Fleisch	—	865	—	278	6	1143	6				
		Wein	—	11951	—	525	50	15476	50				
		Fleisch	—	1254	48	—	—	1254	48				
		Wein	—	5023	12	—	—	5023	12				
		Fleisch	—	488	36	—	—	488	36				

Formulare eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen).
 Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 18 bis 18 den Jahrespachtsschilling von (Gelbbetrag in Ziffern) das ist: (Gelbbetrag in Buchstaben),

wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzern bei, oder lege ich die Casse-Quittung über das erlegte Badium bei.

. am 18 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes)

(Von Außen).

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

k. k. k.üstent. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 20. September 1850.

3. 1868. (2) Nr. 901.

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 6. Juli d. J. verstorbenen Helena Malli, Weißgärbers-Wiwe zu Radmannsdorf, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darlegung derselben den 2. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen haben, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung angemeldeter Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
 k. k. Bezirks-Collegialgericht Radmannsdorf am 4. September 1850.

3. 1843. (3) Nr. 1391.

E d i c t.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiermit kund gemacht:
 Es sey über Ansuchen der Frau Maria Anno, verwitweten Teuschel, dann des Herrn Franz Teuschel, als bedingt erbserklärten Erben zu dem Nachlasse der zu Krainburg am 1. September 1850 ab intestato verstorbenen Realitätenbesitzerin und Krämerin Franzisca Teuschel, zur Erforschung des Passiv- und Activstandes die Tagsetzung auf den 22. October l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, wobei alle Jene, welche auf denselben aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, solche bei den Folgen des §. 814 a. b. G. B. anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, Jene aber, welche in denselben schul-

den, aber den Schuldenstand bei sonstiger Gewärtigung der Klage zu liquidiren haben.

k. k. Bezirksgericht Krainburg den 10. September 1850.

3. 1852. (2) Nr. 549.

Convocations-Edict.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gegeben, daß alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 5. Juli l. J. zu Olina, Haus-Nr. 12 verstorbenen Hüblers, Anton Paroune, einen Anspruch zu stellen vermeinen, zu der auf den 2. November l. J. um 9 Uhr Früh, hiergerichts angeordneten Liquidirungs- und Abhandlungstagsetzung so gewiß zu erscheinen haben; als widrigens dieselben die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.
 Stein am 24. August 1850.

3. 1847. (2) Nr. 2327.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Joseph Supanz von Stein, gegen die unbekannt wo befindlichen Johann und Elisabeth Allie, Martin Gamenich, Joseph Alton, Gregor Supanz, Maria und Thomas Debeuz, Katharina Kafanzhin und Lukas Petric die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung nachstehender, auf seinem in der Stadt Steiner Vorstadt Schutt gelegenen, im Grundbuche der k. k. Stadt Stein sub Urb. Nr. 25, Rect. Nr. 23 vorkommenden Hause sammt Garten haftender Sagposten, als:

- a) des für Johann und Elisabeth Allie seit 1. Juni 1775 hinsichtlich der darin vorkommenden Pacta intabulirten Heirathscontractes ddo. 22. Juni 1767;
- b) der für Johanna Allie intabulirten Heirathsabrede ddo. et intabl. 5. Juli 1800;
- c) des für Martin Gamenich intabulirten Schuldbriefs ddo. et intabl. 18. October 1800, pr. 200 fl. D. W., und des für eben diesen ob 100 fl. D. W. haftenden Schuldbriefs, ddo. et intabl. 29. Dec. 1800;
- d) des für Joseph Alton ob 74 fl. 17 kr. vorgemerkten Conto-Currents ddo. 26., intabl. 27. October 1810, und das für eben diesen intabulirten Urtheils ddo. 11., intabl. 27. August 1801, pr. 109 fl. 9 kr.;
- e) des für Gregor Supanz ob 146 fl. intabulirten Schuldscheines ddo. 21. April, intabl. 27. Juli 1801, dann des für eben diesen im Executionswege ob 146 fl. sammt Zinsen vorgemerkten Verfahrungsprotocolls ddo. 5., intabl. 20. August 1801;
- f) des für Maria und Thomas Debeuz intabulirten Schuldbriefs ddo. 12., intabl. 13. December 1804, pr. 100 fl. E. W.;
- g) des für die Catharina Kafanzhin intabulirten Schuldbriefs ddo. 19., intabl. 21. December 1804, pr. 51 fl. E. W., und endlich
- h) des für Lukas Petric intabulirten Schuldbriefs ddo. 5., intabl. 5. März 1805, pr. 50 fl. D. W. angebracht, worüber die Tagssagung auf den 8. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger dies in Gerichte unbekannt ist, und sich dieselben vielleicht auch außer den k. k. Erblanden befinden, so wurde ihnen der hiesige Gismwich und Realitätenbesitzer Herr Johann Debeuz als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorchrift der für diese Länder bestehenden G. D. durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie entweder selbst zu der ausgeschriebenen Tagssagung zu erscheinen, oder dem für sie bestellten Curator ihre allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich selbst einen Vertreter bestellen und diesem Gerichte rechtzeitig namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen; widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst beizumessen haben würden.

Stein am 20. Juli 1850.

3. 1851. (2) Nr. 552.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gemacht, daß alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 5. Mai l. J. in Gora Haus-Nr. 5 verstorbenen Wirthes und J. Hüblers, Alex Tomelli einen Anspruch zu stellen vermeinen, zu der auf den 12. November l. J., um 9 Uhr früh angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsagung so gewiß zu erscheinen haben, als widrigens dieselben die Folgen des §. 814 k. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stein am 25. August 1850.

3. 1850. (2) Nr. 543.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gegeben, daß alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 21. Februar l. J. zu Gline sub Haus-Nr. 11 verstorbenen ledigen Maria Kofirnig einen Anspruch zu stellen vermeinen, zu der auf den 11. November l. J., um 9 Uhr früh, hiergerichts angeordneten Abhandlungstagsagung so gewiß zu erscheinen haben; als widrigens dieselben die Folgen des §. 814 k. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stein am 22. August 1850.

3. 1839. (3) Nr. 348.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem bei der in der Executionssache der Herten Peter und Joseph Ritter v. Pagliaruzzi gegen Heira Wenzl v. Abramsberg wegen 300 fl. G. M., von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 2. Juli 1850, Z. 7209, zur executiven Feilbietung des auf 8989 fl. G. M. gerichtlich geschätzten landrätlichen Gutes Trilleg auf den 2. September d. J. ausgeschriebenen ersten Tagssagung kein

Kauflustiger erschienen ist, die zweite auf den 7. October d. J., und die dritte auf den 11. November d. J. ausgeschriebene Feilbietungstagsagung an den benannten Tagen jedesmal um 10 Uhr Vormittag vor diesem k. k. Bezirksgerichte abgehalten werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Landtafeltract liegen bei diesem k. k. Bezirksgerichte zu Jedermanns Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Laibach II. Section am 12. September 1850.

3. 1521. (14)

K u n d m a c h u n g.

Das Großhandlungshaus **D. Zinner & Comp. in Wien** macht hiemit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausführung begriffenen

**Ausspielung der 4 Zinshäuser
Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,
kein Rücktritt Statt findet,
und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderruflich
am 14. November 1850 vor sich gehen wird.**

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vorteilhafte Organisirung des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publicum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

Der Haupttreffer besteht in den

vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,

oder dafür fl. **200,000** W. W.

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl.	200,000
1	detto "	"	12,000
7	detto "	fl.	10,000
7	detto "	"	5000
7	detto "	"	2500
7	detto "	"	1800
8	detto "	"	1200
7	detto "	"	1000

20,144 detto à fl. **600, 300, 250, 100, 50, 40, 30** etc. etc.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt: sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch zwei rothgedruckte Zahlen für **Ambi** und **Extrat**, und es gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr.	fl.	200,000, dann
ein Treffer	"	12,000
ein Ambo	"	10,000
ein Ambo	"	5000
ein Ambo	"	2500
ein Ambo	"	1800
ein Ambo	"	1200 und
ein Ambo	"	1000

zusammen ein Betrag von . . . fl. 233,500 gewonnen werden kann.

Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird von

Joh. Cv. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

3. 1792. (5)

A n z e i g e.

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, **Allen**, welche bis spätestens den 20. October d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen (also das geringe Porto nicht scheuen), ein **nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeltlich zu machen**, welches für den Anfragenden schon im nächsten Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 Mark, oder viertausend Thaler Preussisch Court. zur Folge haben kann.

Lübeck, im September 1850.

Commissions-Büreau,
Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

3. 1873. (1) Nr. 9034 ad 8038 III.

K u n d m a c h u n g

betreffend die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1851.

Von der k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo d' Istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einzigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgebaut wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden bloß auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung gepflogen.

2. Aus dem angeschlossenen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindeforschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige

Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- u. rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgebaut, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindeforschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgebaut, und gesonderte Anbote für die Gemeindeforschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, in so fern sie bei derselben Tagssagung ausgebaut werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im § 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagssagung versteigert werden, wobei der Different auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird.

Für zwei oder mehrere bei einer Tagssagung zur Versteigerung gebrachte Pachtbezirke können mündliche oder schriftliche Concretal-Anbote gemacht werden.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zu Folge § 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage in Barem oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem

Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sey.

Und die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche eine schriftliche Offerte überreichen, und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenem Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 5 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Ein-n, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Different allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gestellt werden.

e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzubringen sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dies nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte.

f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel pr. 15 kr unterliegen, und für die Differenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes den betreffenden Differenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen oder mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commis-

für eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Angebote schließt der Licitationssact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Angebote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberwähnten Entscheidung über den Licitationssact nicht enthoben sind. Mit der Be-

kanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Cautions-Depositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, litt. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aarars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht pas-

send finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirksobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k.üstent. dalmatinischen Finanz-Landes-Direction und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

12. Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage, pünctlich um die 9te Stunde Vormittags.

Capo d' Istria am 20. September 1850.

A u s w e i s

zur Kundmachung für die Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Post-Nr.	Namen des Steuer-Bezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinden, und des für den Zuschlag bewilligten Procenten-Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können					
				für die Verzehrungs-Steuer		für den Gemeinde-Zuschlag		Zusammen									
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.								
1	Grundsteuer-Bezirk Capo d'Istria mit Anschluß der Hauptgemeinde Dolina unverändert in der ehemaligen Eintheilung des polit. Bezirkes.	Wein	Stadtgemeinde Capod'istria mit 10%	11992	43 ³ / ₄	1199	16 ¹ / ₂	13192	— ¹ / ₂	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Istria.	Am 7. October 1850.	bis inclus. 6. October 1850.					
		Branntwein	» 25%	620	21	155	6	775	30								
		Fleisch	» 50%	2285	18 ¹ / ₂	1142	39 ¹ / ₂	3427	57 ³ / ₄								
		Wein	Stadtgemeinde Muggia mit 5%	2067	4 ¹ / ₄	103	20 ¹ / ₂	2170	24 ¹ / ₂								
		Branntwein	» 50%	73	54	36	57	110	51								
		Fleisch	» 50%	242	32	121	16	363	48								
		Alle übrigen Gemeinden und Dörschaften des Steuer-Bezirkes, mit Ausnahme der Spt.-Gemeinde Dolina	ohne	4186	58 ¹ / ₂	—	—	4186	58 ¹ / ₂								
		Wein		108	49	—	—	108	49								
		Branntwein		281	23	—	—	281	23								
		Fleisch		21859	7	2758	35	24617	42								
2	Grundsteuer-Bezirk Pirano unveränderlich nach der Eintheilung des ehemaligen politischen Bezirkes.	Wein	Stadtgemeinde Pirano —	5547	45	—	—	5547	45	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Istria.	Am 7. October 1850.	bis inclus. 6. October 1850.					
		Branntwein	mit 75%	345	46	259	19 ³ / ₄	605	5 ³ / ₄								
		Fleisch	» 75%	1921	20 ³ / ₄	1441	— ¹ / ₂	3362	21								
		Alle übrigen auswärtigen Gemeinden und Dörschaften des St.-Bezirkes.	—	1895	59 ¹ / ₄	—	—	1895	59 ¹ / ₂								
		Wein		69	17 ¹ / ₂	—	—	69	17 ¹ / ₂								
		Branntwein		440	38	—	—	440	38								
		Fleisch		10220	46 ¹ / ₂	1700	20	11921	6 ¹ / ₂								
		3	Grundsteuer-Bezirk Pisino mit Einschluß der Gemeinden: Bogliuno, Boretto, Bress, Gradigna, Grobnico, Paf, Previs, u. Bragna. des ehemaligen politischen Bezirkes Bellai.	Wein	Stadtgemeinde Pisino mit 25%	2196	35	549	8 ³ / ₄				2745	43 ³ / ₄	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Istria.	Am 7. October 1850.	bis inclus. 6. October 1850.
				Branntwein	» 35%	202	3	70	40 ¹ / ₄				272	43 ¹ / ₄			
				Fleisch	» 20%	647	40	129	34				777	14			
Alle auswärtigen Gemeinden u. Dörschaften des gegenwärtig gebildeten Steuer-Bezirkes.	—			1710	39 ¹ / ₄	—	—	1710	39 ¹ / ₂								
Wein				245	55 ³ / ₄	—	—	245	35 ³ / ₄								
Branntwein				459	36	—	—	459	36								
Fleisch				5462	29	749	23	6211	52								
4	Grundsteuer-Bezirk Albona mit Einschluß der Gemeinden Verbo, Ceppich, Chersano, Cosliaco, Jessenovizza, Malacrasca, Sumberg und Villanuova des ehemaligen politischen Bezirkes Bellai.			Wein	—	2393	59	—	—	2393	59	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Istria.	Am 7. October 1850.	bis inclus. 6. October 1850.			
				Branntwein	—	146	58 ¹ / ₄	—	—	146	58 ¹ / ₄						
				Fleisch	—	692	33 ³ / ₄	—	—	692	33 ³ / ₄						
		—	—	—	—	—	—	—	—								
		—	—	—	—	—	—	—	—								
		—	—	—	—	—	—	—	—								
		—	—	—	—	—	—	—	—								
		—	—	—	—	—	—	—	—								
		—	—	—	—	—	—	—	—								
		Zusammen		3233	31	—	—	3233	31								

Post-Nr.	Name des Steuer-Bezirk.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrssteuer und des Gemeinde-Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinden, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten-Ausmaßes.	A u s t r u f s p r e i s						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
				für die Verzehrssteuer		für den Gemeinde-Zuschlag		Zusammen				
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
5	Grundsteuer-Bezirk Rovigno mit Einschluß der Gemeinde Sanfano, Morgani, Smogliano, Sospich, des ehemaligen politischen Bezirkes Dignano.	Wein	Stadt Rovigno und dessen Gebiet mit 12%	4330	21	519	35 1/4	4849	56 1/4	G a p o d' S t r i a		
		Branntwein	» 25%	437	25	109	21 1/4	546	46 1/4			
		Fleisch	» 50%	2157	45	1078	52 1/2	3236	37 1/2			
		Wein	Alle übrigen Gemeinden des gegenwärtig gebildeten Grundsteuer-Bezirk	377	10	—	—	377	10			
		Branntwein	—	60	55	—	—	60	55			
		Fleisch	—	156	33 1/4	—	—	156	33 1/4			
	Zusammen			7520	9 1/4	1707	49	9227	58 1/4			
6	Grundsteuer-Bezirk Porenzo nach der unveränderlichen Eintheilung des ehemaligen politischen Bezirkes.	Wein	Stadtgemeinde Porenzo mit 30%	2681	22	—	—	2681	22	B e r w a l t u n g i n G a p o d' S t r i a		
		Branntwein	» 30%	205	13	61	33 3/4	266	46 3/4			
		Fleisch	» 30%	977	43	293	18 3/4	1271	1 3/4			
		Wein	Alle übrigen auswärtigen Ortschaften des Steuer-Bezirk.	1279	56	—	—	1279	56			
		Branntwein	—	137	31	—	—	137	31			
		Fleisch	—	208	15	—	—	208	15			
	Zusammen			5490	—	354	52 1/2	5844	52 1/2			
7	Grundsteuer-Bezirk Dignano mit Einschluß der Gemeinde Altura, Fasana, Lavarigo, Medolino, Peroi, Pomer, Siffano, Cavarano, Galesano, Sifignano, Montichio, Pola, Premontore, und Stignano des ehemaligen politischen Bezirkes Pola.	Wein	Stadtgemeinde Dignano mit 10%	838	1	83	48	921	49	B e r w a l t u n g i n G a p o d' S t r i a		
		Branntwein	» 75%	93	5 1/4	69	48 3/4	162	54			
		Fleisch	» 65%	739	19 1/4	483	53 1/2	1223	12 3/4			
		Wein	Stadtgemeinde Pola mit 15%	1935	25 1/4	290	19 3/4	2225	45			
		Branntwein	» 50%	215	38 3/4	107	49 1/2	323	28			
		Fleisch	» 45%	871	1	391	57	1262	58			
		Wein	Alle übrigen Gemeinden u. Ortschaften des gegenwärtig gebildeten Steuer-Bezirk.	1721	24	—	—	1721	24			
		Branntwein	—	265	44 1/2	—	—	265	44 1/2			
		Fleisch	—	610	29 1/4	—	—	610	29 1/4			
	Zusammen			7290	8 1/4	1427	36 1/4	8717	44 1/2			
8	Grundsteuer-Bezirk Montona unverändert nach der ehemaligen Eintheilung als polit. Bezirk.	Wein	—	2083	16	—	—	2083	16	B e r w a l t u n g i n G a p o d' S t r i a		
		Branntwein	—	409	53	—	—	409	53			
		Fleisch	—	986	51	—	—	986	51			
	Zusammen			3480	—	—	—	3480	—			
9	Grundsteuer-Bezirk Buje unverändert nach der ehemaligen Eintheilung als polit. Bezirk.	Wein	—	3722	15	—	—	3722	15	B e r w a l t u n g i n G a p o d' S t r i a		
		Branntwein	—	321	21	—	—	321	21			
		Fleisch	—	1444	24	—	—	1444	24			
	Zusammen			5488	—	—	—	5488	—			
10	Grundsteuer-Bezirk Pinguente mit Einschluß der Gemeinde Dolegnavas, Leschischina, Seinich und Tibole des ehemaligen politischen Bezirkes Bellai.	Wein	Stadtgemeinde Pinguente mit 5%	1816	54	90	50 1/2	1907	44 1/2	B e r w a l t u n g i n G a p o d' S t r i a		
		Branntwein	» 20%	62	19	12	28	74	47			
		Fleisch	» 20%	255	54 1/2	51	10	307	4 1/2			
		Wein	Alle übrigen auswärtigen Gemeinden des gebildeten Steuer-Bezirk.	670	52 1/4	—	—	670	52 1/4			
		Branntwein	—	100	17 3/4	—	—	100	17 3/4			
		Fleisch	—	197	44	—	—	197	44			
	Zusammen			3104	1 1/2	154	28 1/2	3258	30			

Formulare eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen).
 Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirk) oder in den Steuerbezirken (folgt die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom . . . 18 bis . . . 18 . . . den Jahrespachtshilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist: (Geldbetrag in Buchstaben),

wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Cassen-Quittung über das erlegte Badium bei.
 am 18
 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

(Von Außen).
 (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirk) oder der Steuerbezirke).

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf in den unten angeführten Gerichts- oder Steueramtsbezirken für das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, in die Jahre 1852 und 1853, an dem nachbenannten Tage versteigerungsweise in Pacht ausgedoten wird, und zwar: in dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Eschernembl:

des Steueramts-Bezirk	In dem ganzen Umfange der neuen Ortsgemeinden	gegen den Ausrufspreis						die Versteigerung findet Statt	
		für den Ausschank		für das Fleisch		Zusammen		am	in dem Amtslocale
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Cernembl	Stockendorf, Adleschitz, Döblitz, Gollek, Grühle, Kälbersberg, Loka, Maierle, Oberch, Petersdorf, Praloka, Radenze, Schöpfenlag, Schweinberg, Thal, Lanzberg, Escheplach, Tributsche, Cernembl, Unterlag, Weinberg, Winkel, Wornschloß, Weinitz und Wuttarei	2806	—	930	—	3736	—	5. October 1850	Vormittags um 9 Uhr bis Schlag 12 Uhr.
	Bojansdorf, Boschiakovo, Dobravitz, Draschitsch, Dulle, Gabrouz, Gradatz, Graß bei Jugorje, Kerschdorf, Krasinz, Loquis, Mötting, Perbische, Podsemel, Primostek, Radovitsch, Radoviza, Rosalitz, Semitsch, Steindorf, Streklovitz, Sodieverch und Wuschinsdorf	3085	—	1000	—	4085	—		
Zusammen		5891	—	1930	—	7821	—		

Vor dem Tage der mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche, mit dem 10% Badium belegte, mit der Bezeichnung der Pachtobjecte an der Außenseite verschene, versiegelte Offerte zugelassen. Solche schriftliche Offerte müssen aber, und zwar vor dem 5. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt eingebracht werden. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder für beide Steuerbezirke gemacht werden; nur sind die Anbote für

jeden solchen Bezirk abgedotert zu beziffern, und zugleich mit Worten anzuschreiben. Bei der mündlichen Versteigerung haben die Licitanten für jene Steuerbezirke, um welche sie zu concurriren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises vor ihrem Anbote als Badium zu erlegen. Gegen den Schluß der Versteigerung werden auch die drei Steuerbezirke zusammen ausgerufen werden. Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingungen können bei dieser Cameralbezirks-Verwaltung,

oder bei den genannten Steuerämtern, oder endlich bei den k. k. Finanzwach-Commissären in Mötting und Weinitz eingesehen werden. Diese Bedingungen sind übrigens die gleichen mit jenen, welche rücksichtlich der Verzehrungssteuer-Pachtungen in Krain und namentlich in dem Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 201 und 205 für den Verzehrungssteuerbezug in den neuen Steueramtsbezirken Egg und Wartenberg bereits veröffentlicht worden sind.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Neustadt, am 24. September 1850.

3. 1881. (1)

Nr. 4159.

K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche dieser Postdirection ist die k. k. Postexpedientenstelle zu Reifnitz in Erledigung gekommen. Dieselbe wird gegen Abschluß des gewöhnlichen Dienstvertrages verliehen werden.

Mit dieser Postexpedientenstelle ist eine fixe jährliche Remuneration von Einhundert Gulden C. M. an der Stelle der früheren Antheile von der Briefporto- und Fahrpostporto-Einnahme verbunden.

Dagegen ist der Postexpedient verpflichtet, das zur Ausübung des Dienstes erforderliche Locale unentgeltlich beizustellen, so wie auch die nöthigen Amtserfordernisse, mit Ausnahme der Drucksorten, welche von der Postdirection abgeliefert werden, aus Eigenem anzuschaffen, und eine Dienstauction von 200 fl. entweder im Baren oder mittelst Sicherstellung auf Hypotheken vor Antritt des Dienstes zu erlegen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Studien, dann der Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache und des untadelhaften Lebenswandels längstens bis 15. October l. J. hieramts einzubringen.

Die näheren Dienstvertragsbedingungen können sowohl hierorts, als auch bei der k. k. Post-Expedientenstelle in Reifnitz eingesehen werden.

k. k. Postdirection. Laibach am 22. September 1850.

3. 1880. (1)

Nr. 5203.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Bez. Hauptmannschaft Neustadt findet zw. i Fleischer-Gewerbe für die landesfürstl. Stadt Neustadt auszuschreiben. Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche längstens bis 15. October 1850 hieramts zu überreichen. Auch wird bekannt gegeben, daß die städtische Schlacht- und Fleischbank unter billigen Bedingungen zu vermietten sey.

Neustadt am 25. September 1850.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Mordax.

3. 1879. (1)

Nr. 52.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gegeben: Es sey zur Vorname der von dem hochlöblichen k. k. Landesgerichte Laibach, als Abhandlungs-Instanz, bewilligten freiwilligen versteigerungsweise Veräußerung des in den Verlaß der Frau Amalia v. Colerus gehörigen, auf 4110 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hauses sammt Garten in der Karlsstädter Vorstadt Conscr. Nr. 24, die Tag-sagung vor diesem k. k. Bezirksgerichte, bei welchem die darauf bezüglichen Licitationsbedingungen und der Grundbuchs-extract zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, auf den 19. October d. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmt worden, wobei die Kauflustigen zu erscheinen hiermit eingeladen werden.

k. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section am 16. Juli 1850.

3. 1849. (1)

Nr. 2137/311.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird der unbekannt wo befindlichen Helena Lukanzin, Primus Koroschitz und Thomas Podlipnik hiermit erinnert: Es haben die Eheleute Joseph und Helena Gregorz von Stein wider sie die Klage auf Verjähr- und Erloschen-Erklärung nachstehende, auf dem in der Stadt Steiner Vorstadt Schurt sub Nr. 52 gelegenen, im Grundbuche der l. f. Stadt Stein sub Urb. Nr. 132, Recr. Nr. 121 vorkommenden Hause sammt dazu gehörigen Gemeintheilen intabulirten Sapposten, als: a) der seit 29. Febr. 1788 zu Gunsten der Helena Lukanzin für ein Capital von 28 fl. haftenden Schuldobligation ddo. 8. Febr. 1788; b) des seit 10. August 1792 für den Primus Koroschitz haftenden Schuldbriefs vom 9. August 1792, pr. 60 fl. und c) des seit 1. September 1804 für den Thomas Podlipnik intabulirten Schuldbriefs vom 11. Juni 1804 pr. 300 fl. L. W. überreicht, worüber die Tag-sagung auf den 7. November l. J., Früh 9 Uhr angeordnet, und unter Einem den unbekannt wo befindlichen Beklagten der Herr Johann Debeuz von Stein als Curator aufgestellt wurde, mit welchem diese Rechts-sache nach Vorschrift der für diese Länder bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Da die Beklagten und ihre allfälligen Rechts-nachfolger diesem Gerichte unbekannt sind, und sie vielleicht außer den k. k. Erblanden sich befinden, so werden sie mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, so gewiß bei der angeordneten Tag-sagung zu erscheinen, oder dem ihnen aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern von ihnen selbst ernannten Vertreter diesem Gerichte rechtzeitig namhaft zu machen; widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

k. k. Bezirksgericht Stein am 3. August 1850.

3. 1882. (1)

Nr. 99.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht: Es habe in die executive Vertheilung der, den Eheleuten Anton und Margareth Verzhan gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weirelberg sub Recr. Nr. 258 1/2 vorkommenden, auf 660 fl. geschätzten Hube zu Schalna, wegen schuldiger 50 fl. c. s. c. gewilliger, und hiezu 3 Tag-sagungen, als die erste auf den 15. October d. J., die zweite auf den 11. November d. J. und die dritte auf den 14. December d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Schalna mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstags-sagung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungs-protocol und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Sittich am 16. Juli 1850.

3. 1859. (1)

Nr. 527.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte in St. Martin haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 20. August 1850 verstorbenen Gertraud Pleskovitsch, Mühl- und Hubenbesitzerin in Raan, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben, den 14. November 1850 zu erscheinen, oder bis dahin ihr An-meldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

St. Martin am 21. September 1850.